

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 21.02.2024

2. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der
Leitha, mit der die Hegeschau verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha hat am 21.02.2024 aufgrund des § 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 sowie der §§ 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, mit der die Hegeschau verordnet wird

§ 1

Die Erleger trophäentragender Schalenwildstücke – ausgenommen Muffelschafe – haben jene, welche im Jagdjahr 2023 im Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha erlegt wurden, bei der vom NÖ Landesjagdverband veranstalteten Hegeschau vorzulegen.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen

Nicht vorgelegt werden müssen:

- Trophäen des Schalenwildes, das nicht der Abschussplanung unterliegt, sowie
- Trophäen von Gamskitzen und Muffelschafen;
- Trophäen, die nach der ordnungsgemäßen Prüfung durch den Trophäenrichter sofort ins Ausland gebracht wurden. In diesen Fällen muss der Trophäenanhänger vorgelegt werden;
- beschlagnahmte Trophäen.

§ 2

Die Hegeschau findet am

Samstag, den **6. April 2024**
von **13.00 Uhr** bis **15.00 Uhr**
In der **Kulturhalle Hof am Leithaberge**

statt.

Die Anlieferung der Trophäen hat am Freitag, den 05. April 2024 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr zu erfolgen.

Die Trophäen müssen - versehen mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten Trophäenanhänger des NÖ Landesjagdverbandes - zu der Hegeschau angeliefert werden. Wer trotz Verpflichtung die Trophäen nicht oder nur mangelhaft vorlegt, macht sich strafbar.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000, --, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft

Inkrafttreten**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha in Kraft und nach der Beendigung der Hegeschau außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. S u c h a n e k

